

REGLEMENT ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN

Gestützt auf Artikel 5 und 6 der Stiftungsurkunde vom 3. Dezember 1981 der "Schweizerischen Stiftung für die Hilfe an Straffällige und ihre Familien" erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

1. ALLGEMEINES

Art. 1 Grundsatz

Finanzhilfen für Straffällige und ihre Familien, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, können gewährt werden:

- a. für bedingt Verurteilte, für bedingt Entlassene und definitiv Entlassene;
- b. in begründeten Ausnahmefällen für Personen, die in einem Strafverfahren stehen und eine ihnen vorgeworfene Tat eingestanden haben.

Art. 2 Formen von Finanzhilfen

1. Finanzhilfen werden ausgerichtet als:
 - a. zinslose, rückzahlbare Beiträge für die Sanierung der Gesamtschulden des Gesuchstellers (Darlehen zur Schuldensanierung);
 - b. in der Regel nicht rückzahlbare, einmalige Beiträge zur Finanzierung der Gesamt-sanierung, sofern dies zur Linderung einer wirtschaftlichen Notlage des Gesuchstellers oder seiner Familie erforderlich ist (Unterstützungsbeiträge zur Linderung wirtschaftlicher Notlagen);
 - c. zinslose, rückzahlbare Beiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Berufsaussichten (z.B. Weiterbildung) und somit Linderung der wirtschaftlichen Notlage.
2. Die drei Formen der Finanzhilfe können kombiniert werden.

Art. 3 Verfahren

1. Anträge für Finanzhilfen sind durch Behörden oder Institutionen, die sich mit Straffälligen befassen, dem Stiftungsausschuss einzureichen.
2. Anträge an die Stiftung sind vom Gesuchsteller und der mit der Sanierung befassten Behörde oder Institution zu unterzeichnen.
3. Die Anträge haben auf den von der Stiftung erstellten Formularen alle erforderlichen Angaben zu enthalten.
4. Auszahlungen von Finanzhilfen erfolgen an die antragstellende Behörde oder Institution.

2. DARLEHEN ZUR SCHULDENSANIERUNG

Art. 4 Besondere Voraussetzungen

1. Beiträge zur Schuldensanierung gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a werden nur gewährt, wenn
 - a. eine Sanierung der Gesamtschulden angestrebt wird,
 - b. eine Sanierung der Schulden des Gesuchstellers ohne die Hilfe der Stiftung erheblich erschwert wäre,
 - c. eine angemessene Eigenleistung des Gesuchstellers gesichert ist,
 - d. die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers eine Rückzahlung des Stiftungsbeitrages erlauben und wahrscheinlich erscheinen lassen,
 - e. der vorgesehene Modus zur Rückzahlung des Darlehens die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers angemessen berücksichtigt.
2. Darlehen können auch zur Finanzierung eines Privatkonkurses ausgerichtet werden.
3. Die Stiftungsorgane sind befugt, die Zusicherung eines Darlehens zur Schuldensanierung im Einzelfall von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen, sofern dies für die Erreichung des Stiftungszweckes erforderlich ist.

Art. 5 Durchführung der Schuldensanierung

Die Behörde und Institution, die das Gesuch eingereicht hat, ist verantwortlich für die Durchführung der Schuldensanierung und insbesondere für die termingerechte Rückzahlung der Darlehen, auch über die Probezeit hinaus.

3. UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE ZUR LINDERUNG VON WIRTSCHAFTLICHEN NOTLAGEN

Art. 6 Besondere Voraussetzungen

1. In der Regel nicht rückzahlbare Unterstützungsbeiträge gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b werden nur gewährt, wenn
 - a. eine wirtschaftliche Notlage des Gesuchstellers oder seiner Familie nachweisbar vorliegt,
 - b. diese Unterstützung eine massgebliche Voraussetzung für die wirtschaftliche oder soziale Konsolidierung des Gesuchstellers oder seiner Familie darstellt.
2. Zinslose, rückzahlbare Unterstützungsbeiträge an Massnahmen zur Verbesserungen der Berufsaussichten gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c werden nur gewährt, wenn
 - a. keine Stipendien erhältlich sind und
 - b. mit der angestrebten Massnahme die Berufsaussichten effektiv verbessert werden und dadurch die Linderung der wirtschaftlichen Notlage realistisch erscheint.
3. Es werden keine Unterstützungsbeiträge zur Finanzierung eines Privatkonkurses ausgerichtet.
4. Die Stiftungsorgane sind befugt, die Zusicherung eines Unterstützungsbeitrages im Einzelfall von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen, sofern dies für die Erreichung des Stiftungszweckes erforderlich ist.

4. ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 7 Kompetenzen des Stiftungsausschusses

1. Der Stiftungsausschuss ist befugt, im Sinne vom Art. 1 im Einzelfall folgende Beiträge zu gewähren:
 - a. Darlehen für Gesamtschuldensanierungen bis Fr. 30'000.- (rückzahlbar).
 - b. Unterstützungsbeiträge zur Linderung der wirtschaftlichen Notlage bis Fr. 10'000.- (in der Regel nicht rückzahlbar).
 - c. Unterstützungsbeiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Berufsaussichten bis Fr. 10'000 (rückzahlbar).
2. Für darüber hinausgehende Finanzhilfen stellt der Stiftungsausschuss dem Stiftungsrat Antrag.
3. In dringenden, begründeten Fällen kann der Stiftungspräsident einen Zirkulationsbeschluss veranlassen.

Art. 8 Kompetenzen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat entscheidet über Gesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Stiftungsausschusses fallen.

5. RECHTSMITTEL

Art. 9 Einsprache

1. Gegen Entscheide des Stiftungspräsidenten kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides beim Stiftungsausschuss Einsprache erhoben werden.
2. Gegen Entscheide des Stiftungsausschusses kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides beim Stiftungsrat Einsprache erhoben werden.
3. Entscheide des Stiftungsrates sind endgültig.

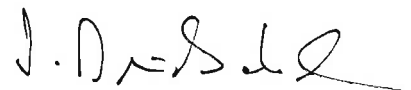
Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 12. Juni 1997. Es tritt auf den 1. September 2015 in Kraft.

Bern, den 1. Juni 2015

Im Namen des Stiftungsrates



Paul Egli
Präsident



Isabelle Bindschedler
Vizepräsidentin